

Merkblatt Wohneigentumsförderung (WEF)

Ergänzung zum Art. 17 des Reglements vom 1. Januar 2015

Ziel des Gesetzes (BVG Art. 30) und der dazugehörenden Verordnung (WEFV) ist es, den interessierten Versicherten den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf zu ermöglichen. Alle aktiv versicherten Personen können bis zum AHV-Rücktrittsalter vom Vorbezug der Freizügigkeitsleistung, bzw. von der Verpfändung der Freizügigkeitsleistung Gebrauch machen. Versicherte Personen oder Begünstigte, die Anspruch auf Leistungen infolge Erwerbsunfähigkeit, Alter oder Todesfall haben, bzw. bereits solche Leistungen beziehen, können die Möglichkeiten der Wohneigentumsförderung nicht oder nur eingeschränkt nutzen.

1. Antragsteller/in

Die Mittel der Personalvorsorge können vorbezogen oder verpfändet werden für

- a) den Erwerb und die Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum
- b) den Erwerb von Anteilscheinen
- c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen

Die Mittel können gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden. Nicht zulässig ist die Verwendung für

- a) die Finanzierung von Baukrediten
- b) den ordentlichen Unterhalt des Wohneigentums
- c) die Tilgung von Hypothekarschuldzinsen
- d) Zweit- oder Ferienwohnungen

2. Wohneigentum

Als Wohneigentum gelten das Einfamilienhaus oder die Eigentumswohnung.

Nebst den Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften gelten als ähnliche Beteiligungen an der selbst genutzten Wohnung die Mitgliedschaft der versicherten Person in einer Mieter-Aktiengesellschaft oder die Gewährung eines Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

3. Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

4. Vorbezug

Die versicherte Person kann bis zum Erreichen des 50. Altersjahres den Bezug der gesamten Freizügigkeitsleistung per Bezugsdatum oder einen Teilbetrag zur Finanzierung ihres selbstbewohnten Wohneigentums beantragen. Der Vorbezug muss jedoch mindestens CHF 20'000.00 betragen. Für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen gilt diese Limite nicht. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden, maximal aber bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen.

Der Vorbezug ist einem Austritt gleichzusetzen, d.h. die Höhe der versicherten Leistungen nach dem vollen Vorbezug entsprechen den versicherten Leistungen eines Neueintrittes.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug nur dann zulässig, wenn der Ehepartner schriftlich zustimmt.

5. Verpfändung

Die versicherte Person kann den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfänden. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige.

Die Verpfändung hat keine Leistungskürzung zur Folge, solange keine Pfandverwertung erfolgt. Die Pfandverwertung hat die gleichen Leistungskürzungen zur Folge wie der Vorbezug.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist eine Verpfändung nur dann zulässig, wenn der Ehepartner schriftlich zustimmt.

6. Altersmässige Beschränkung

Hat die versicherte Person das Alter 50 überschritten, darf sie höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- a) den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist.
- b) die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

7. Auszahlung

Die Spida Personalvorsorgestiftung zahlt den Vorbezug spätestens 6 Monate nach Geltendmachung des Anspruches aus. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweisung der entsprechenden Belege. Eine direkte Überweisung des Betrages an die versicherte Person selbst ist jedoch ausgeschlossen.

8. Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder ihren Erben an die Personalvorsorgestiftung zurückbezahlt werden, wenn

- a) das Wohneigentum veräussert wird
- b) Rechte daran eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
- c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden

Eine freiwillige Rückzahlung durch die versicherte Person ist jederzeit, bis spätestens 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zulässig. Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00

9. Sicherung des Vorsorgezwecks

Im Wohneigentum investierte Vorsorgegelder müssen der Vorsorge erhalten bleiben. Daher bewirken sie eine Veräusserungsbeschränkung des Wohneigentums. Diese ist im Grundbuch anzumerken. Die Anmeldung erfolgt durch die Spida Personalvorsorgestiftung. Die Kosten dieser Anmeldung trägt die versicherte Person.

Erwirbt die versicherte Person mit dem Vorbezug Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungen, so hat sie diese zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks bei der Personalvorsorgestiftung zu hinterlegen.

10. Steuerliche Behandlung

Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus Vorsorge steuerbar. Die Pfandverwertung wird steuerlich wie ein Vorbezug behandelt.

Bei Wiedereinzahlung des Vorbezugs kann der Steuerpflichtige verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinzahlung des Vorbezuges oder des Pfandverwertungserlöses.

11. Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Personalvorsorgestiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Diese Beilage zum Artikel 17 des Reglements der Spida Personalvorsorgestiftung ersetzt alle vorherigen und ist ab 1. Januar 2015 in Kraft.